

ZH_OBERGERICHT PC160038 vom 15. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC160038

FR: ZH_OBERGERICHT PC160038 du 15 septembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PC160038 del 15 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

a) Der Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) steht vor Vorinstanz in einem Verfahren um Abänderung des Scheidungsurteils vom 20. Mai 2010. Mit Verfügung vom 26. April 2013 wurde ihm Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ als Prozessvertreter im Sinne von Art. 69 Abs. 1 ZPO bestellt (Vi-Urk. 118). Seither stellte der Kläger persönlich bereits dreimal das Gesuch um Entlassung von Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____, welche von der Vorinstanz allesamt abgewiesen wurden (vgl. die Verfügungen der Vorinstanz vom 11. Juni 2013 [Vi-Urk. 146], vom

E. 3

Gegen die angefochtene Verfügung vom 19. Juli 2016 ist - da es sich dabei um einen prozessleitenden Entscheid handelt - die Beschwerde zulässig, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ein solcher Nachteil ist in der Beschwerde geltend zu machen, d.h. zu behaupten und nachzuweisen, soweit er nicht offensichtlich ist (BK ZPO-Sterchi, Art. 321 N 17 und Art. 319 ZPO N 15). Der Kläger äussert sich auch in seiner aktuellen Beschwerdeschrift mit keinem Wort zum drohenden nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil; dies obwohl er bereits im Beschluss vom 30. September 2015 (Prozess-Nr. PC150044-O) darauf hingewiesen wurde, dass dies notwendig sei, damit auf die Beschwerde eingetreten werden könnte. Bereits aus diesem Grund ist auf die Beschwerde des Klägers nicht einzutreten.

E. 4

a) Hinzu kommt, dass mit der Beschwerde lediglich unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden können (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO-Freiburghaus/Afeldt, Art. 321 ZPO N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Werden keine oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO). Auf die Beschwerde ist daher infolge Fehlens einer Zulässigkeitsvoraussetzung nicht einzutreten (BGer 5A_205/2015 vom 22. Oktober 2015, E. 5.2. mit Hinweisen). b) Der Kläger setzt sich in seiner Beschwerdeschrift überhaupt nicht mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander. Vielmehr handelt es sich bei seinen Ausführungen offensichtlich um Wiederholungen, welche er bereits bei seinen früheren Begehren um Absetzung von Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ gemacht hat und nun erneut vorbringt. Damit kommt er seiner Rüge- und Begründungspflicht nicht nach. Auch deshalb ist auf die Beschwerde des Klägers nicht einzutreten. c) Überdies sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel

gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen. Das Novenverbot ist umfassend (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 3

- 4 - f.). Entsprechend sind die vom Kläger im Beschwerdeverfahren (zumindest zur Begründung seines Gesuchs um Absetzung von Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____) erstmals eingereichten Unterlagen (Urk. 4/2-5) nicht zu beachten. Die Eingabe des Klägers an die Vorderrichterin vom 18. Mai 2016 befindet sich sodann bereits bei den vorinstanzlichen Akten (Urk. 6/565); sie bildet die Grundlage der angefochtenen Verfügung vom 19. Juli 2016 (Urk. 2).

E. 5

Zusammengefasst erweist sich die Beschwerde des Klägers als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen von Stellungnahmen verzichtet werden kann (Art. 322 ZPO).

E. 6

a) Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren ist von einer nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen. Die Entscheidungsbüher ist nach § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen. b) Mangels erheblicher Umtriebe ist der Beklagten für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.